

Gesellschaftsvertrag

der

Donaubad Ulm/Neu-Ulm GmbH

mit dem Sitz in Neu-Ulm

Inhaltsverzeichnis:

1. Firma und Sitz der Gesellschaft.....	2
2. Gegenstand der Gesellschaft.....	2
3. Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	2
4. Stammkapital	2
5. Nachschusspflicht	3
6. Verfügungen über Geschäftsanteile	3
7. Organe der Gesellschaft	3
8. Zusammensetzung und Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung	3
9. Aufgaben der Geschäftsführung, Beteiligungsverwaltung	4
10. Aufsichtsrat	4
11. Zusammensetzung des Aufsichtsrats.....	5
12. Einberufung des Aufsichtsrats	5
13. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrats	5
14. Vertretung des Aufsichtsrats.....	6
15. Aufgaben der Gesellschafterversammlung	6
16. Einberufung der Gesellschafterversammlung; Außerordentliche Gesellschafterversammlung	7
17. Vorsitz, Beschlussfassung	7
18. Niederschrift.....	8
19. Wirtschaftsplan	8
20. Jahresabschluss	8
21. Bekanntmachungen	9
22. Ungültigkeit einzelner Bestimmungen.....	9
23. Kosten	9

1. Firma und Sitz der Gesellschaft

- 1.1 Die Gesellschaft führt die Firma „Donaubad Ulm/Neu-Ulm GmbH“.
- 1.2 Sitz der Gesellschaft ist Neu-Ulm.

2. Gegenstand der Gesellschaft

- 2.1 Gegenstand der Gesellschaft sind der Betrieb von Bäder- und Freizeitanlagen der Städte Ulm und Neu-Ulm im Rahmen der kommunalrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Freizeitanlagen „Donaubad“ in Neu-Ulm, sowie die Übernahme des Managements von weiteren Bädern und Freizeitanlagen der Städte Ulm und Neu-Ulm.
- 2.2 Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die unmittelbar oder mittelbar dem Unternehmen dienen und den Unternehmensgegenstand fördern oder wirtschaftlich berühren. Sie darf insbesondere gleichartige oder ähnliche Unternehmen in jeder zulässiger Rechtsform errichten, erwerben, vertreten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.
- 2.3 Die Gesellschaft wird ausschließlich im Sinne der Gemeindeordnungen Baden-Württemberg und Bayern tätig.

3. Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- 3.1 Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- 3.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister und endet am darauf folgenden 31.12.

4. Stammkapital

- 4.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000 (in Worten: fünfundzwanzigtausend EUR)
- 4.2 Hiervon übernehmen
 - a) Stadt Ulm
den Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 1 in Höhe von Euro 17.398 (in Worten: Euro siebzehntausenddreihundertachtundneunzig)
 - b) Stadt Neu-Ulm
den Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 2 in Höhe von Euro 7.602 (in Worten: Euro siebentausendsechshundertzwei)
- 4.3 Die Stammeinlagen sind in Geld zu erbringen. Sie sind mit der Gründung in voller Höhe fällig.

5. Nachschusspflicht

- 5.1 Die Gesellschafter können die Einforderung von Nachschüssen beschließen, wenn sämtliche Stammeinlagen voll einbezahlt sind. Die Gesellschafter unterliegen der vorstehenden Nachschusspflicht nach dem Verhältnis ihrer Anteile an der Gesellschaft.
- 5.2 Die Nachschusspflicht ist für jeden Gesellschafter auf einen Betrag von jeweils Euro 1.000.000 (in Worten: eine Million Euro) beschränkt (§ 28 GmbHG).
- 5.3 Die jeweiligen Nachschussforderungen werden einen Monat nach der betreffenden Beschlussfassung fällig.

6. Verfügungen über Geschäftsanteile

- 6.1 Rechtsgeschäftliche Verfügungen eines Gesellschafters über einen ihm zustehenden Geschäftsanteil oder eines Teiles hiervon sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig.
- 6.2 Die Einwilligung darf nur nach vorheriger einstimmiger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

7. Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- a) die Geschäftsführung
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Gesellschafterversammlung

8. Zusammensetzung und Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung

- 8.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Diese setzt auch die Anzahl und die Anstellungsbedingungen der Geschäftsführer fest. Die Bestellung erfolgt auf längstens 5 Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich.
- 8.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch jeweils zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 8.3 Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft erteilen. Sie kann einem oder mehreren Geschäftsführern oder Prokuristen Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

9. Aufgaben der Geschäftsführung, Beteiligungsverwaltung

- 9.1 Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats sowie der mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, zu leiten. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Vorschriften haben die Geschäftsführer die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu beachten. Über vertrauliche Angelegenheiten und Aufgaben haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- 9.2 Der Geschäftsführung obliegt ferner die rechtzeitige Einbindung der Beteiligungsverwaltungen der kommunalen Gesellschafter in Grundsatzfragen und Fragen von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie der Übermittlung aller Informationen, die zur Durchführung eines Beteiligungscontrollings notwendig sind. Darüber hinaus berichtet die Geschäftsführung den Beteiligungsverwaltungen schriftlich über die Erfolgs- und Finanzlage der Gesellschaft und über wichtige Vorgänge entsprechend den abgestimmten Anforderungen. Diese Verpflichtungen schließen etwaige Tochtergesellschaften mit ein.
- 9.3 Jedes Mitglied der Geschäftsführung hat die im Geschäftsjahr gewährten Bezüge im Sinne von § 285 Nr. 9 Buchst. a HGB den Städten jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.

10. Aufsichtsrat

- 10.1 Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat unterstützt und überwacht die Geschäftsführung, er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft. Die Mitglieder des Aufsichtsrates, die von den Gesellschaftern entsandt wurden, haben bei ihrer Tätigkeit die besonderen Interessen der Gesellschafter zu berücksichtigen.
- 10.2 Der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat unterliegen neben den sonst im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen folgende Angelegenheiten:
 - 10.2.1 Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
 - 10.2.2 Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführer sowie die Entscheidung über die Vertretung in den entsprechenden Prozessen.
 - 10.2.3 Einberufung der Gesellschafterversammlung, unbeschadet der gesetzlichen Regelungen.
 - 10.2.4 Bestellung und Abberufung von Prokuristen.
 - 10.2.5 Grundsätzliche Bestimmungen über Lohn- und Gehaltstarife.
 - 10.2.6 Vorberatung aller Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung obliegt, insbesondere des Wirtschaftsplanes und der Finanzplanung.
 - 10.2.7 Rechtsgeschäfte, sofern sie die Gesellschaft zu einer wiederkehrenden Ausgabe oder zu einer einmaligen Ausgabe verpflichten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegter Geschäftswert überschritten wird.
 - 10.2.8 Vergleich, Stundung und Erlass von Forderungen sowie die Führung von Rechtsstreiten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Geschäftswert überschritten wird.
- 10.3 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafter-

versammlung bedarf.

- 10.4 Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ein Sitzungsgeld. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird von der Gesellschafterversammlung festgelegt

11. Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- 11.1 Der Aufsichtsrat hat, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt, 14 Mitglieder.
- 11.2 Der Aufsichtsrat besteht aus
- a) den Oberbürgermeistern der Städte Ulm und Neu-Ulm
 - b) 8 Mitgliedern des Gemeinderats der Stadt Ulm
 - c) 4 Mitgliedern des Stadtrats der Stadt Neu-Ulm
- 11.3 Der Aufsichtsrat wählt den / die Vorsitzende/n sowie die erste und zweite Stellvertretung aus seiner Mitte.
- 11.4 Ein Mitglied scheidet aus dem Aufsichtsrat aus, wenn die Tätigkeit, die für seine Entsendung bestimmend war, ihr Ende findet. War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds seine Zugehörigkeit zum Gemeinde- / bzw. Stadtrat bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus diesem Amt.
- 11.5 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- 11.6 Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist vom Entsendungsberechtigten für die Restdauer der Amtszeit unverzüglich ein neues Mitglied zu entsenden.

12. Einberufung des Aufsichtsrats

- 12.1 Die Einladung zur Aufsichtsratssitzung ergeht durch den Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- 12.2 In dringenden Fällen kann die Einladung fernmündlich, fernschriftlich oder per E-Mail ergehen.
- 12.3 Jedes Aufsichtsratsmitglied oder jeder Geschäftsführer kann schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft.

13. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- 13.1 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche im Amt befindlichen Mitglieder zur Sitzung geladen sind und die Hälfte anwesend ist.
- 13.2 Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 13.3 Die Beschlüsse können auch per E-Mail oder durch schriftliche, fernschriftliche oder fernmündliche Stimmabgabe, die vom Vorsitzenden einzuholen ist, herbeigeführt werden, wenn

kein Aufsichtsratsmitglied dieser Abstimmungsform widerspricht. Bei schriftlicher Stimmabgabe ist für den Eingang der Stimmen eine Frist von mindestens einer Woche vom Tage der Absendung der Aufforderung an gerechnet, festzusetzen. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Aufsichtsrates und den Beteiligungsverwaltungen der Städte mitzuteilen.

14. Vertretung des Aufsichtsrats

Rechtsgeschäfte und sonstige Erklärungen des Aufsichtsrates gegenüber Dritten bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder der Stellvertretung.

15. Aufgaben der Gesellschafterversammlung

15.1 Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Befugnisse. Die Gesellschafterversammlung ist das beschließende Organ der Gesellschaft. Sie entscheidet in allen Fällen, die nicht nach Gesetz oder Satzung den anderen Organen der Gesellschaft zugewiesen sind.

15.2 Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:

15.2.1 Änderungen des Gesellschaftsvertrages;

15.2.2 Verfügungen von Geschäftsanteilen;

15.2.3 Auflösung der Gesellschaft;

15.2.4 Ausüben von Gesellschafterrechten bei Tochter und Enkelgesellschaften;

15.2.5 Anzahl der Geschäftsführer;

15.2.6 Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Festlegung der grundsätzlichen Anstellungsbedingungen;

15.2.7 Bestellung und Abberufung von Prokuristen;

15.2.8 Feststellung des Wirtschaftsplanes;

15.2.9 Feststellung des Jahresabschlusses sowie Genehmigung des Lageberichts und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses;

15.2.10 Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates;

15.2.11 Wahl des Abschlussprüfers;

15.2.12 Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;

15.2.13 Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG;

15.2.14 Errichtung, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;

- 15.2.15 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, soweit eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten ist;
- 15.2.16 Ausführung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen von Investitionsvorhaben, soweit eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten ist;
- 15.2.17 Aufnahme von Krediten bei Überschreiten des im Wirtschaftsplan festgelegten Kreditrahmens;
- 15.2.18 Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten ist;
- 15.2.19 Abschluss von Miet-, Pacht- und Betreiberverträgen, soweit eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten ist;
- 15.2.20 Rechtsgeschäfte aller Art, sofern sie die Gesellschaft zu einer wiederkehrenden Ausgabe oder zu einer einmaligen Ausgabe verpflichten, soweit eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten ist;
- 15.2.21 Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, Verzicht auf Ansprüche, Erlass von Forderungen, sowie die Führung von Rechtsstreiten, soweit eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten ist.

16. Einberufung der Gesellschafterversammlung; Außerordentliche Gesellschafterversammlung

- 16.1 Unbeschadet der gesetzlichen Regelung sind Gesellschafterversammlungen je nach Bedarf einzuberufen. Eine Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat dies verlangt.
- 16.2 Es finden jährlich mindestens zwei ordentliche Gesellschafterversammlungen statt. Die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses soll binnen sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden.
- 16.3 Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Übersendung der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen. Die Einberufung kann durch einfachen Brief, per Telefax oder auf elektronischem Wege erfolgen. Die Frist zur Einladung kann verkürzt werden, wenn alle Gesellschafter dem zustimmen.
- 16.4 Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind abzuhalten, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Abhaltung einer Gesellschafterversammlung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Dies gilt auch, wenn ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 16.5 Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht sämtliche Gesellschafter der Abhaltung an einem anderen Ort zustimmen.

17. Vorsitz, Beschlussfassung

- 17.1 Die Gesellschafterversammlung wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Diese bleiben bis zu einer jederzeit zulässigen Neuwahl im Amt.

- 17.2 Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden einstimmig gefasst. Je ein Euro eines Geschäftsanteiles gewährt eine Stimme.
- 17.3 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als drei Viertel des Stammkapitals vertreten ist. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, kann innerhalb einer Woche durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Bei der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
- 17.4 In einer nicht ordnungsgemäß einberufenen Gesellschafterversammlung können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn das gesamte Stammkapital vertreten ist und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird. Gleiches gilt für die Beschlussfassung über Anträge von Gesellschaftern, die nicht spätestens drei Tage vor dem Tag der Gesellschafterversammlung bei der Geschäftsführung eingegangen sind.
- 17.5 Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen in schriftlicher Form oder durch Willensbekundung per Telefax getroffen werden, wenn alle stimmberechtigten Gesellschafter dieser Form der Beschlussfassung nicht ausdrücklich widersprechen.
- 17.6 Beschlüsse der Gesellschafter können nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit dem Zugang der Niederschrift über die Beschlussfassung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist die Klage erhoben wird. Zur Erhebung der Klage ist jeder Gesellschafter und Geschäftsführer berechtigt.

18. Niederschrift

Über Verhandlungen und Gesellschafterbeschlüsse in Gesellschafterversammlungen ist - soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat - ein schriftliches Protokoll zu fertigen. Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden bestimmt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Gesellschaftern innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Versammlung zuzustellen.

19. Wirtschaftsplan

- 19.1 Die Geschäftsführung stellt nach den Grundsätzen des Eigenbetriebsrechts so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan für die Gesellschaft auf, dass er vor Beginn des Geschäftsjahres den Gesellschaftern übersandt und der Gesellschafterversammlung vorgelegt werden kann.
- 19.2 Der Wirtschaftsplan umfasst insbesondere den Erfolgsplan, den Vermögensplan, eine fünfjährige Finanzplanung und die Stellenübersicht.
- 19.3 Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist mit den Gesellschaftern vor endgültiger Aufstellung zu beraten.

20. Jahresabschluss

- 20.1 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist, aufzustellen und zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist den

Gesellschaftern vorzulegen.

- 20.2 Den kommunalen Gesellschaftern und den für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorganen werden die Befugnisse nach §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt. Außerdem wird das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie nach Art. 111 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern eingeräumt.
- 20.3 Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Prüfung nach § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz vorzunehmen.
- 20.4 Der Entwurf des Jahresabschlusses ist mit den Gesellschaftern vor endgültiger Aufstellung zu beraten.
- 20.5 Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrages ist unter Beachtung der Bestimmungen nach § 105 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie nach Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern ortsüblich bekannt zu geben.

21. Bekanntmachungen

- 21.1 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Einrücken in die Amtsblätter der Gesellschafter oder durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Gesellschafter.
- 21.2 Die Bestimmungen in Ziff. 20 hinsichtlich der Bekanntmachung des Jahresabschlusses und weitere gesetzliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

22. Ungültigkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags ungültig sein oder werden, bleibt der Gesellschaftsvertrag mit den wirksamen Teilen in Kraft. Die Gesellschafter sind darüber einig, dass solche rechtunwirksamen Bestimmungen baldmöglichst durch rechtsgültige zu ersetzen sind, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen.

23. Kosten

Die Kosten dieses Vertrags und der Eintragung in das Handelsregister trägt bis zu einem Kostenaufwand von Euro 2.500 die Gesellschaft.